



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, ÖPNV, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 07.10.2022

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/160/2022	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisentwicklungsausschuss	24.10.2022	

### Betreff:

Radverkehrskonzept für den Landkreis Aichach-Friedberg;  
Bericht zum Stand der Umsetzung

### Anlagen

--

### Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Kreisausschuss und Bauausschuss am 29.11.2022 und 25.04.2022

### Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:

## **Sachverhalt:**

In der gemeinsamen Sitzung von Kreisentwicklungsausschuss und Bauausschuss am 25.04.2022 wurde über Möglichkeiten für eine schnellere Umsetzung von Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept (RVK) diskutiert. Das Gremium entschied, dass insgesamt 150.000,- € pro Jahr etwa zur Hälfte für Personal eingeplant werden soll, um Defizite in eigener Zuständigkeit zu beheben und ergänzend die Gemeinden bei deren baulichen Aufgaben aus dem Radverkehrskonzept zu unterstützen. Mit der anderen Hälfte sollten für die zügige Umsetzung der Maßnahmen, die das RVK betreffen (abweichend vom Grundsatzbeschluss), die Gemeinden unterstützt werden (z. B. Kostenbeteiligung durch den Landkreis i. H. v. 50 %). Laut Beschluss vom 25.04.2022 wurde die Verwaltung u. a. beauftragt, die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit den Gemeinden vorzunehmen.

Der Vorschlag wurde in der Bürgermeisterdienstversammlung am 22.07.2022 vorgestellt. Die anwesende Bürgermeisterin und die anwesenden Bürgermeister sahen hierin allerdings keine Entlastung in der Vorgehensweise und für ihre Gemeindeverwaltungen. Sie stimmten deshalb der geplanten neuen Stelle nicht zu.

Der Beschluss vom 25.04.2022 ist somit (derzeit) nicht umsetzbar. Es ist daher zu entscheiden, ob

- er aufgehoben,
- der Vollzug zunächst ausgesetzt oder
- in Abwandlung vollzogen wird.

Die infrastrukturellen Maßnahmen im Radverkehrskonzept, die direkt den Landkreis betreffen, beziehen sich überwiegend auf den Neubau, Ausbau sowie die Bestandserhaltung von Radverkehrsanlagen. Im RVK sind Maßnahmen an fast allen Kreisstraßen vorgesehen. Laut Grundsatzbeschluss sind für die Verkehrssicherungspflicht und damit auch die regelmäßigen Kontrollen der unselbständigen Radwege an Kreisstraßen die Städte und Gemeinden zuständig. Ausbesserungen am Oberbau sind durch die Gemeinden zu erledigen und zu finanzieren. Erneuerungsarbeiten müssen von den Gemeinden beim Landkreis beantragt werden, die Kosten übernehmen je zur Hälfte die jeweilige Gemeinde und der Landkreis.

Unter Berücksichtigung dieser Zuständigkeiten wird weiterhin die Umsetzung von Maßnahmen aus dem RVK erfolgen. Darüber hinaus werden die Kommunen von der Abteilung 1 bei der baulichen Umsetzung der Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept unterstützt und beraten. Die Säulen Kommunikation (z. B. STADTRADELN), Information (z. B. Beschilderung) und Service (z. B. Radabstellanlagen) sowie der Austausch mit den Nachbarlandkreisen werden weiter forciert.

## **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Kreisentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.**
- 2. a) Die angedachte Vorgehensweise laut Beschluss vom 25.04.2022 soll nochmals im Jahr ..... aufgegriffen werden.**
- 2. b) Der Beschluss vom 25.04.2022 wird aufgehoben.**

- 3. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept werden im Rahmen der bestehenden personellen und finanziellen Möglichkeiten des Landkreises weiter vorangebracht.**

Georg Großhauser